

25. August 2010 BVE C

1 2 1 6 Strassenbauprogramm 2011 – 2013

1. Der Regierungsrat beschliesst das Strassenbauprogramm 2011 – 2013 und beantragt dem Grossen Rat, davon Kenntnis zu nehmen.
2. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird beauftragt, mit dem Tiefbauamt eine Leistungsvereinbarung zur Erreichung der im Strassenbauprogramm festgelegten Programmziele abzuschliessen.
3. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, für neu ins Strassenbauprogramm aufgenommene Vorhaben mit Projektierungskosten bis zu einer Million Franken die Projektierung (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) in Auftrag zu geben. Für Projektierungen mit Kosten von über einer Million Franken wird dem Grossen Rat vorgängig eine separate Kreditvorlage unterbreitet.
4. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, bei Verzögerungen einzelner im vorliegenden Strassenbauprogramm enthaltener Projekte andere Vorhaben vorzuziehen, die im Strassenbauprogramm für eine spätere Realisierung vorgesehen sind.



An den Grossen Rat